

Zollstellenkundmachung

Graz, im Dezember 2020

Zollstellenkundmachung

Gemäß § 62 Abs. 4 Bundesabgabenordnung werden im Bereich des Zollamtes Österreich, folgende Zollstellen eingerichtet:

Bundesland Wien, Niederösterreich (ausgenommen den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, Gerichtsbezirk Schwechat, sowie den Bereich des Flughafens Wien und den Hafbereich Enns im Bezirk Amstetten)

Zollstelle Wien
Zollstelle Hafen Wien
Zollstelle Inzersdorf
Zollstelle Wien/Post
Zollstelle St. Pölten
Zollstelle Mistelbach
Zollstelle Krems
Zollstelle Hafen Krems
Zollstelle Amstetten
Zollstelle Gmünd-Nagelberg
Zollstelle Hollabrunn
Zollstelle Wr. Neustadt
Zollstelle Wiener Neudorf

Bundesland Burgenland und den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, Gerichtsbezirk Schwechat, sowie den Bereich des Flughafens Wien

Zollstelle Eisenstadt
Zollstelle Eisenstadt/Straße
Zollstelle Nickelsdorf
Zollstelle Heiligenkreuz
Zollstelle Schachendorf
Zollstelle Flughafen Wien
Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung
Zollstelle Flughafen Wien Reisendenabfertigung
Zollstelle Maria-Lanzendorf
Zollstelle Flughafen Wien Cargo Center Nord

Bundesland Steiermark und Kärnten

Zollstelle Graz
Zollstelle Flughafen Graz
Zollstelle Containerterminal Werndorf
Zollstelle Leoben
Zollstelle Spielfeld
Zollstelle Klagenfurt
Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße
Zollstelle Villach
Zollstelle Bahnhof Villach-Süd

Bundesland Oberösterreich und Salzburg und Hafenerbereich Enns im Bezirk Amstetten

Zollstelle Linz
Zollstelle Flughafen Linz
Zollstelle Stadthafen Linz
Zollstelle Hafen Enns
Zollstelle Wels
Zollstelle Schärding
Zollstelle Suben
Zollstelle Salzburg
Zollstelle Flughafen Salzburg
Zollstelle Güterverkehr Straße
Zollstelle Lieferung/Bahn

Bundesland Tirol und Vorarlberg

Zollstelle Innsbruck
Zollstelle Flughafen Innsbruck
Zollstelle Freilager Hall
Zollstelle Reutte
Zollstelle Lienz
Zollstelle Kufstein
Zollstelle Landeck
Zollstelle Martinsbruck
Zollstelle Pfunds
Zollstelle Spiss

Zollstelle Feldkirch
Zollstelle Buchs/Bahnhof
Zollstelle Tisis
Zollstelle Tosters
Zollstelle Nofels
Zollstelle Meiningen
Zollstelle Mäder
Zollstelle Wolfurt
Zollstelle Wolfurt/Post
Zollstelle Hohenems
Zollstelle Lustenau
Zollstelle Schmitterbrücke
Zollstelle Wiesenrain
Zollstelle Höchst
Zollstelle Bahnhof Seehafen Bregenz
Zollstelle St. Margrethen
Zollstelle Gaißau

Die Öffnungszeiten, die Standorte, die zugelassenen Verkehrsarten, die Kontroll- und Abfertigungsbefugnisse der oben genannten Zollstellen bzw. allfällige Einschränkungen sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) sowie in der auf dieser Homepage abrufbaren Finanzdokumentation (Findok) kundgemacht. Darüber hinausgehende Einschränkungen sind der Anlage 1 zu dieser Kundmachung zu entnehmen.

Die Ausdehnung von Amtsplätzen ist vor Ort bei der jeweiligen Zollstelle kundgemacht.

Anlage 1 Einschränkungen der zollrechtlichen Abfertigung

A. Örtliche Zuständigkeit der Zollstellen für die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren

(1) Örtlich zuständig für die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren ist folgende Zollstelle im Anwendungsgebiet:

- a) die dem Ort, an dem der Ausführer oder der von ihm beauftragte Subunternehmer ansässig ist, nächstgelegen ist;
- b) die dem Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden, nächstgelegen ist;
- c) eine andere Zollstelle, die aus administrativen Gründen für den Vorgang zuständig ist;
- d) eine andere Zollstelle, die im Einzelfall für die Gestellung der Waren besser geeignet ist, sofern die Umstände dies rechtfertigen.

(2) Nächstgelegen im Sinn des Abs. 1 ist grundsätzlich die entfernungsmäßig nächstgelegene Zollstelle, es sei denn, dass aufgrund besonderer geographischer Verhältnisse eine andere Zollstelle in kürzerer Zeit bzw. leichter erreichbar ist.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für die Verbringung von Waren im gewerblichen Güterverkehr, die aus der europäischen Union über die Zollstelle Mäder, die Zollstelle Hohenems, die Zollstelle Lustenau sowie die Zollstelle Höchst in ein Drittland befördert werden, wird abweichend von Abs. 1 auf Waren ausgedehnt, für die die Ausfuhrförmlichkeiten bei der Zollstelle Wolfurt und die Einfuhrförmlichkeiten beim Zollinspektorat Rheintal, Standort Wolfurt, erfüllt wurden und die im Rahmen eines bei der Zollstelle Wolfurt kundgemachten Laufzettelverfahrens befördert werden. Davon ausgenommen sind Waren mit Versandungsort Fußach, Gaißau, Hard und Höchst.

(4) Abweichend von Abs. 3 können folgende Waren über die Zollstelle Höchst in ein Drittland befördert werden:

- a) Waren, die im Versandverfahren befördert werden;
- b) Waren, die mit Carnet ATA oder Carnet TIR befördert werden;
- c) Waren in Sendungen, bei denen der Antrag auf Bescheinigung des Ausgangs der Waren iSd Art. 334 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (ZK-IA) bei der Zollstelle St. Margarethen erfolgt, sofern ein bei der Zollstelle kundgemachtes Laufzettelverfahren eingehalten wird und elektronische Vorabübermittlung des Laufzettels per E-Mail frühestens 24 Stunden vor Gestellung am Amtplatz der Zollstelle St. Margarethen und spätestens mit Grenzübertritt der Waren erfolgt;
- d) Waren in Sendungen die von einem Ausfuhrbegleitdokument begleitet werden und in Personenkraftwagen oder Fahrzeugen < 3,5 Tonnen transportiert werden.

(5) Die Bestimmungen des Art. 221 Abs. 2 Unterabs. 2 (Sendungen bis 3.000,- EUR) und Abs. 3 (Mündliche Anmeldung) der ZK-IA bleiben von den angeführten Einschränkungen der Abs. 1 bis 3 unberührt.

B. Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit der Zollstellen für die Einfuhr von Waren im Bundesland Vorarlberg

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen Tisis, Meiningen, Mäder, Lustenau und Höchst ist auf Waren beschränkt, deren Warenempfänger im Bundesland Vorarlberg, mit Ausnahme der Ortsgemeinde Mittelberg, ansässig ist. Warenempfänger im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, dem die Waren auszuliefern sind.

(2) Ausgenommen von der Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Abs. 1 ist die Einfuhr von Waren,

- a) die im Versandverfahren befördert werden;
- b) die im Sinne der Art. 135, 136, 138 oder 139 der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ZK-DA) mittels mündlicher Zollanmeldung bzw. mittels Handlungen angemeldet werden können, die im Sinne des Art. 141 ZK-DA als Zollanmeldung gelten;
- c) die mit Carnet ATA oder Carnet TIR befördert werden;
- d) für die der Zollschuldbetrag in bar entrichtet wird.

Anlage 2 zur Kundmachung - Zuweisung Competence Center und Zentralstellen

Den kundgemachten Zollstellen werden folgende Competence Center und Zentralstellen zugewiesen:

A) Competence Center

- Zollstelle Wien – Competence Center Punzierungskontrolle
- Zollstelle Wr. Neustadt - Competence Center Triple C-Austria
- Zollstelle Heiligenkreuz - Kundenadministration
- Zollstelle Schärding – Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren
- Zollstelle Spielfeld – Nationaler Koordinator Versandverfahren
- Zollstelle Villach – Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz und Findok (zuständige Zollstelle gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013, „EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014“)
- Zollstelle Villach – Competence Center Zentrale TARIC-Verwaltung, Verbote und Beschränkungen, Zentrale Auskunftsstelle Zoll

B) Zentralstellen

- Zollstelle Wien – Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte
- Zollstelle Schachendorf – Zentralstelle Verifizierung und Ursprung